

§ 7 VoBeG Stimmberechtigung

VoBeG - Volksbegehrengesetz 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

§ 7.

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums (§ 6 Abs. 3) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und zum Stichtag in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at